



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Behördenzentrum • Hölderlinstraße 1 • 98527 Suhl

Beschluss-Nr.: 04/280/2011

Beschluss zur Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im § 13 Umlage

Die Mitglieder der Planungsversammlung beschließen:

1. Gemäß § 4 Nr. 6 der Satzung der RPG Südwestthüringen erfolgt eine Änderung des § 13 Umlage im Abs. 2 der Satzung wie folgt:
 - Der bisherige Satz 2 („Der Umlagesatz beträgt pro Jahr und Mitglied 500 Euro.“) wird gestrichen.
 - Als neuer Satz 2 wird aufgenommen:
„Die Höhe der Umlage ist auf Basis eines Haushaltsplanes durch die Planungsversammlung zu beschließen.“
2. Der Präsident wird beauftragt, die Änderung der Satzung der RPG Südwestthüringen im § 13 Abs. 2 entsprechend § 4 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Landesplanungsgesetz der Obersten Landesplanungsbehörde (Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr) zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung:

Zu 1.:

Mit dem o.g. Beschluss wird die Satzung der RPG Südwestthüringen (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 30/2008 am 28.07.2008 und in Kraft getreten am 29.07.2008) im § 13 Abs. 2 Satz 2 geändert. Grundlage dafür sind wiederholte Hinweise der Kommunalaufsicht (Thüringer Landesverwaltungsamt) zur Umlageregelung im Rahmen der Würdigung der Haushaltssatzungen der RPG Südwestthüringen, zuletzt mit Schreiben vom 17.01.2011:

- Gemäß § 54 Abs. 2 ThürKO i.V.m. § 13 Abs. 1 der Satzung der RPG Südwestthüringen hat die RPG zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den ihr angehörenden Gebietskörperschaften subsidiär, also nachrangig, eine Umlage zu erheben. D.h., dass zur Finanzierung des geplanten Ausgaben zunächst die in § 13 Abs. 1 der Satzung der RPG genannten Deckungsmittel sowie die bei der Planungsgemeinschaft ggf. vorhandenen Rücklagenbestände in Anspruch zu nehmen sind, bevor eine Umlage erhoben wird. (Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage stellen nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung des § 54 Abs. 2 ThürKO sonstige Einnahmen dar.)

- Der noch verbleibende und in dem jeweiligen Haushaltsjahr abzudeckende Finanzbedarf entspricht dann der Höhe der in der Haushaltssatzung festzusetzenden und zu erhebenden Umlage; und dieser Finanzbedarf ist in den einzelnen Haushaltsjahren in Abhängigkeit vom Umfang der Ausgaben unterschiedlich hoch.
- Dieser inhaltlichen Bestimmung der Umlage widerspricht die Regelung in § 13 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der RPG, wo eine Festlegung eines konstanten absoluten Umlagebetrages pro Mitglied und Jahr – unabhängig von den geplanten und zu finanzierenden Ausgaben – erfolgt.

Unter Berücksichtigung der von der Kommunalaufsicht gegebenen Hinweise wird die Umlageregelung in § 13 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der RPG in Übereinstimmung mit den o.g. Vorschriften dahingehend abgeändert, dass lediglich auf die notwendige jährliche Festsetzung der Höhe der Umlage auf Basis der Haushaltsplanung hingewiesen wird.

Zu 2.:

Die Änderung der Satzung der RPG Südwestthüringen bedarf entsprechend § 4 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Landesplanungsgesetz der Genehmigung durch die Oberste Landesplanungsbehörde (Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr). Unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 1 Thüringer Landesplanungsgesetz ist die Änderung der Satzung der RPG Südwestthüringen über die Obere Landesplanungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) als Fach- und Rechtsaufsicht einzureichen.

gez.
Luther
Präsident
Landrat

19.07.2011